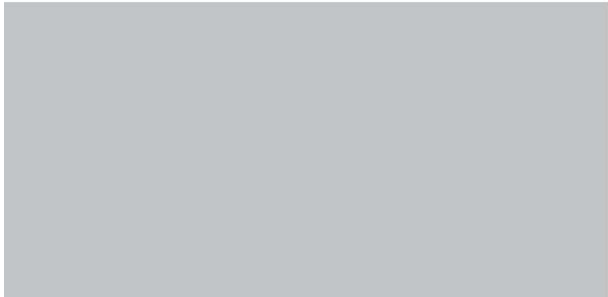
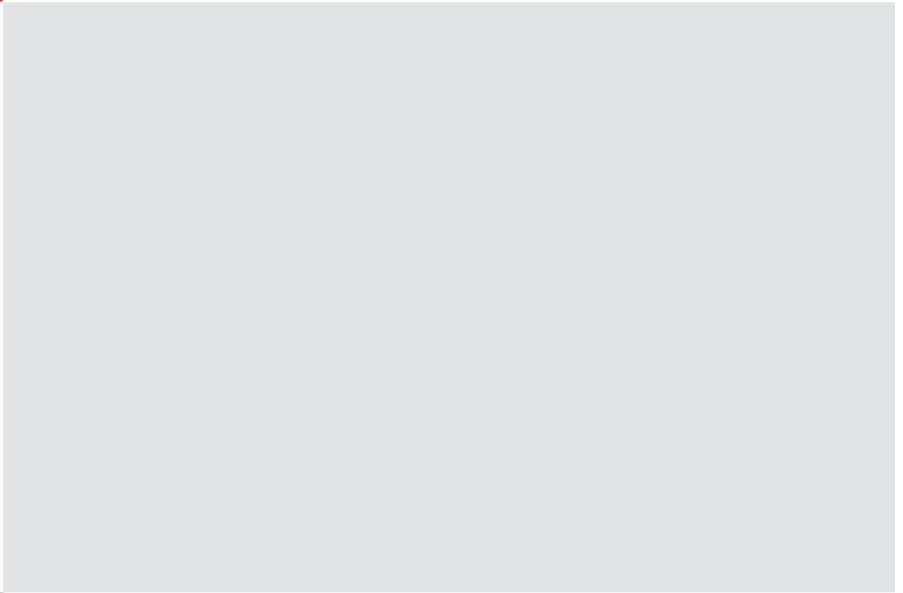


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
TSCHECHISCHE REPUBLIK



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE	4
3	TSCHECHISCHE REPUBLIK UND DIE EU	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	11
5.5	STREITBEILEGUNG	13
5.6	INSOLVENZ.....	14
5.7	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	16
5.8	ARBEITSRECHT	17
6	BUSINESS IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK	18
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	18
6.2	BETREIBUNG.....	18
6.3	GRUNDERWERB	19
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	19
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN	19
6.6	DEVISENRECHT	19
7	Checkliste für Geschäfte in CZ.....	20
8	TSCHECHISCHE REPUBLIK IM INTERNET	21
	Quellenverzeichnis	21

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Demokratische Republik																								
Verwaltungsapparat:	14 Regionen																								
Fläche:	78.866 km ²																								
Einwohnerzahl:	10,210.000; Dichte: 130 Einwohner / km ²																								
Offizielle Sprache:	Tschechisch																								
Währung:	1 Tschechische Krone (CZK) = 100 Heller																								
Hauptstadt:	Praha (Prag) – 1,2 Millionen Einwohner																								
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	<table> <tr> <td>Brno</td> <td>379.000</td> </tr> <tr> <td>Ostrava</td> <td>319.000</td> </tr> <tr> <td>Plzen</td> <td>166.000</td> </tr> <tr> <td>Olomouc</td> <td>103.000</td> </tr> <tr> <td>Liberec</td> <td>100.000</td> </tr> <tr> <td>Budweis</td> <td>99.000</td> </tr> <tr> <td>Hradec Králové</td> <td>98.000</td> </tr> <tr> <td>Ústí nad Labem</td> <td>96.000</td> </tr> <tr> <td>Pardubice</td> <td>91.000</td> </tr> <tr> <td>Havířov</td> <td>87.000</td> </tr> <tr> <td>Zlín</td> <td>81.000</td> </tr> <tr> <td>Kladno</td> <td>72.000</td> </tr> </table>	Brno	379.000	Ostrava	319.000	Plzen	166.000	Olomouc	103.000	Liberec	100.000	Budweis	99.000	Hradec Králové	98.000	Ústí nad Labem	96.000	Pardubice	91.000	Havířov	87.000	Zlín	81.000	Kladno	72.000
Brno	379.000																								
Ostrava	319.000																								
Plzen	166.000																								
Olomouc	103.000																								
Liberec	100.000																								
Budweis	99.000																								
Hradec Králové	98.000																								
Ústí nad Labem	96.000																								
Pardubice	91.000																								
Havířov	87.000																								
Zlín	81.000																								
Kladno	72.000																								
Ethnische Gruppierungen:	90,3% Tschechen, 3,7% Mährer, 1,9% Slowaken, 4,1% andere (Polen, Deutsche, Ungarn, Sinti und Roma)																								
Religion:	59% Konfessionslose, 26,7% römisch-katholisch, 4,6% Protestanten, 3% Orthodox, 6,7% Andere																								
Rohstoffe:	Steinkohle, Braunkohle, Kaolin, Lehm und Graphit																								
Mitglied in internationalen Organisationen:	OECD, IMF, UNO, Weltbank, EBRD, WTO, CEFTA, Zentraleuropäische Initiative, BIZ, NATO, EU																								

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Länder-Rating

Coface Rating
A2

www.cofacerating.com

Tschechien war eines der ersten Länder, welches gleich zu Beginn der 90iger Jahre die Neuausrichtung seiner Wirtschaft vorantrieb und dadurch den Ruf eines Musterschülers unter den Reformländern errang. Im Laufe der Jahre wurde dieser Ruf durch Fehler bei der Privatisierung der Staatsbetriebe, im Unternehmensrecht, im Kapitalmarkt oder im Bankensystem eingebüßt. Strukturelle Reformen wurden durch große ökonomische Erfolge verschleppt. Folglich blieben viele Unternehmen in Ihrem Überleben vom Staat, unterstützt von oberflächlichen Kreditvergaberichtlinien der Banken, abhängig. Bis heute konnten jedoch in weitgehend allen Bereichen Reformen erfolgreich durchgesetzt werden.

Nach einer längeren Rezession befindet sich die Tschechische Republik seit einigen Jahren auf einem soliden Wachstumspfad. Der schwache Rückhalt der aktuellen Regierungskoalition im Unterhaus lässt jedoch Schwierigkeiten bei der weiteren Umsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Reformpläne erwarten.

Ähnlich wie im Vorjahr war das Wirtschaftsjahr 2006 geprägt von einer dynamischen, gleichmäßigen Wachstumsentwicklung, die sich zunehmend auch mit einer verbesserten Zusammensetzung des Wachstums verbindet. Die wichtigsten Wachstumsfaktoren bildeten die private Nachfrage und die Bruttokapitalbildung, welche gleichzeitig auch Verluste durch einen tendenziell gedämpfteren Außenhandel ausglich. Die kräftige Inlandsnachfrage stützt sich auf steigende Reallöhne, erhöhte Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sowie Lockerungen bei der Kreditvergabe. Abgesehen von der erfreulichen Zunahme des privaten Konsums erwirtschaftete auch die Industrieproduktion kontinuierliche Zuwächse, vor allem im Metallsektor sowie in der Elektro-/Elektronikindustrie und dem Fahrzeugbau. Überraschend rückläufig zeigte sich die Inflation, nicht zuletzt auch mit begünstigt durch den schwächeren Dollar und die im Vergleich zu 2005 gesunkenen Energie- und Treibstoffkosten. Parallel wertete die Krone gegenüber dem Dollar sowie dem Euro unerwartet stark auf, worauf die tschechische Nationalbank mit dem Aussetzen der allgemein erwarteten Zinserhöhungen reagierte. Nach Konsolidierung des Krone-Wechselkurses darf aber mit einer weiteren Zinserhöhung für 2007 gerechnet werden.

Die reaktivierte Dynamik im Außenhandel zwischen Tschechien und Österreich konnte auch im Jahre 2006 weiter genützt werden. Laut Statistik Austria beliefen sich die Exporte Österreichs nach Tschechien im Zeitraum von Jänner bis September 2006 auf ein Gesamtvolumen von rund 2,6 Mrd. EUR. Importseitig wurde im gleichen Zeitraum ein Volumen von 2,8 Mrd. Euro verzeichnet, womit das bisherige Aktivum der Tschechischen Republik gegenüber Österreich im Außenhandel ausgeglichen werden konnte. Auf der Liste der bedeutendsten Handelspartner der Tschechischen Republik nahm Österreich, bei den Exporten den fünften Rang und bei den Importen den neunten Rang ein.

Die ausländischen Neuinvestitionen in der Tschechischen Republik erreichten 2005 einen Wert von 8,9 Mrd. EUR. Das ist der zweithöchste Wert seit 1999 und mehr als das Doppelte des Vorjahreswertes. Etwa ein Drittel des Wertes stammt aus Privatisierungen wie zum Beispiel der Cesky Telecom und des Chemiekonzerns Unipetrol. Insgesamt 94% der Investitionen kamen dabei aus der EU. Österreichische Investitionen erreichten ein Volumen von 138 Mio. EUR und rangieren laut tschechischer Nationalbank somit auf dem fünften Platz.

Insgesamt 45% der Investitionen entfielen im Jahr 2005 auf die Bereiche Transport und Kommunikation, gefolgt von der Immobilienbranche, sonstigen Geschäftsaktivitäten mit 18% und der Industrie-Produktion mit 17%. Die Bestände der ausländischen Direktinvestitionen ergaben Ende 2005 ein Gesamtvolumen von 50,4 Mrd. Euro, wobei 89% auf Finanzflüsse aus der EU zurückzuführen sind. Österreich belegt mit einem Kapitalumfang von insgesamt 3,9 Mrd. EUR den dritten Platz hinter den Niederlanden und Deutschland.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	3,6	4,2	6,1	6,2	5,0	4,3
Verbraucherpreise (%)	0,1	2,8	1,9	2,6	3,3	2,8
Bruttoanlageinvestition (real in %)	2,5	4,7	3,6	6,0	6,5	6,5
Arbeitslosenrate (%)	10,3	9,5	8,9	8,2	7,9	7,3
Budgetsaldo (in % des BIP)	-6,6	-2,9	-3,6	-3,5	-4,0	-2,7
Güterexporte (Mio. EUR)	48.700	67.200	78.200	90.600	101.900	85.800
Güterimporte (Mio. EUR)	51.200	68.300	76.500	88.700	100.400	83.900
Leistungsbilanzsaldo (Mio. EUR)	-4.700	-5.000	-2.100	-5.300	-4.700	-5.100
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	4.300	3.700	8.900	5.300	6.200	6.600
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	38,2	41,8	36,8	37,2	33,3	39,0

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: WIIW, Tschechische Nationalbank, Bank Austria Creditanstalt, Coface S.A.

Verhältnis der tschechischen Krone zu Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006	2007(P)	2008 (P)
CZK/EUR	31,8	32,0	29,8	28,3	27,8	27,2
CZK/USD	28,1	25,8	23,9	23,8	22,6	k.A.

(P) Prognose Quelle: WIIW, Tschechische Nationalbank, Bank Austria Creditanstalt

k.A. keine Angabe

3 TSCHECHISCHE REPUBLIK UND DIE EU

In einer Volksabstimmung am 13./14.6.2003 sprach sich die Mehrheit der tschechischen Bevölkerung für den Beitritt zur EU aus, welcher mit 1.5.2004 wirksam wurde. Seit dem EU-Beitritt gelten in der Tschechischen Republik, vorbehaltlich allfälliger Übergangsbestimmungen, sämtliche Vorteile des freien Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehrs mit den übrigen 24 EU-Mitgliedstaaten. Damit einher geht auch die Einbindung in das System der EU-Präferenzbeziehungen. Insgesamt hat die EU der Tschechische Republik Übergangsfristen in acht Kapiteln gewährt: Freier Kapitalverkehr (insb. Immobilien), Wettbewerbspolitik, Transport, Landwirtschaft, Steuern, Finanzvorschriften, Energie und Umwelt. Die EU hat im Gegenzug Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und bei der Kabotage beansprucht.

Der bilaterale Handel zwischen der EU und Tschechien konnte weiter gesteigert werden. Nach Angaben des tschechischen Statistikamtes beliefen sich die Ausfuhren der EU in die Tschechische Republik im Jahre 2006 auf rund 51,9 Mrd. EUR (70,1% der tschechischen Gesamteinfuhren) und die Einfuhren in die EU aus der Tschechischen Republik auf ca. 63,5 Mrd. EUR (83,9% der tschechischen Gesamtausfuhren). Zu den wichtigsten Ausfuhrsgütern der EU gehörten auch im Jahr 2006 Maschinen und elektronische Geräte, Transportausrüstungen und unverarbeitete Metalle. Die Ausfuhren der Tschechischen Republik bestanden größtenteils aus Maschinen, Fahrzeugen und elektronischen Geräten, Transportausrüstungen, unverarbeiteten Metallen und Textilwaren.

Durch den Beitritt kam nahezu das gesamte Gebiet der Beitrittsländer in den Jahren 2004 bis 2006 in den Genuss von Strukturförderungen. Die Anwendung der Förderprogramme PHARE, ISPA und SAPARD ist mit dem Beitritt zur EU am 1.5.2004 eingestellt worden. ISPA und SAPARD wurden durch den Kohäsionsfonds und den EAGGF (European Agriculture Guidance and Guarantee Fund) ersetzt, während Teile von PHARE in die Strukturfonds übergingen. Zumindest für weitere drei Jahre, ab dem Beitritt, ist die Implementierung der programmierten PHARE-Mittel noch vorgesehen („phasing out“). Die steigenden Transferzahlungen aus Brüssel sind wiederum mitverantwortlich für eine deutliche Reduktion des Leistungsbilanzdefizits. Darüber hinaus ist Tschechien bereits seit Januar 2004 gleichberechtigt zu allen thematischen EU-Programmen zugelassen (z.B. Forschungsrahmenprogramme, Leonardo, etc.).

Ursprüngliches Ziel war es, 2010 dem Euro beizutreten. Dieses Ziel wurde von der derzeitigen Regierung bereits verworfen. Ein neues Beitrittszieldatum wurde bisher noch nicht genannt.

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Die ehemaligen Abkommen zwischen Österreich und der CSSR bzw. CSFR wurden gänzlich bzw. geringfügig geändert, von der nunmehrigen Tschechischen Republik übernommen:

- Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Besteuerung von Einkommen und Vermögen (1979)
- Österreich hat mit Tschechien bereits im Jahre 1979 ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen (Zinszahlungen nach Österreich sind steuerfrei, Gewinnausschüttungen werden mit 10% besteuert). Darüber hinaus gibt es seit 1991 ein Investitionsschutzabkommen.
- Sozialversicherungsabkommen (2001)
- Am 1.7.2001 ist das österreichisch-tschechische Abkommen über soziale Sicherheit in Kraft getreten, das die Kranken-, Unfall- und die Pensionsversicherung sowie das Arbeitslosengeld erfasst. Das heißt, dass mit einem österreichischen Krankenschein ärztliche Dienstleistungen in Tschechien in Anspruch genommen werden können und Arbeitszeiten, die in Tschechien getätigt wurden, für Pensions- und Arbeitslosengeld in Österreich angerechnet werden können.
- Um den bestehenden Fachkräftemangel in Grenzregionen des Bundesgebietes zu den Beitrittsländern zu decken, strebte Österreich ein zwischenstaatliches Abkommen mit Tschechien an. Dieses soll Grenzgängern und Praktikanten (Fachkräfte, die sich bis zu 1• Jahren in Österreich beruflich und sprachlich weiterbilden) eine leichtere und schnellere Abwicklung der Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung ermöglichen. Derzeit sind Grenzgängerabkommen und Praktikantenabkommen aber noch nicht in Kraft.

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Ein Großteil des mit dem Beitritt übernommenen EU-Rechts ist bereits umgesetzt und findet sich im nationalen Recht wieder. Auf einigen Gebieten, wie z.B. bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder beim Grundstücksrecht, gelten noch zeitlich begrenzte Übergangsfristen.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Das Gesellschaftsrecht ist einheitlich im Handelsgesetzbuch (513/1991) geregelt. Es wurde durch das Gesetz Nr. 370/2000 Slg. wesentlich verändert und ist in seiner neuen Fassung am 1.1.2001 in Kraft getreten.

Das Gesetz regelt auch die Bedingungen für eine Betätigung ausländischer Unternehmen in Tschechien, die durch Eintragung im Handelsregister das Recht zu unternehmerischer Betätigung in Tschechien erwerben. Ab dem Tag der Eintragung der Firma (bzw. der Niederlassung) im Handelsregister tritt die Rechtsfähigkeit einer Unternehmung ein. Durch die als Pflicht verankerte Eintragung erlangt die ausländische Person den Status als tschechisches Rechtssubjekt und hat damit die gleichen Rechte und Pflichten wie jede andere tschechische juristische Person. Ausländische Staatsangehörige können in der Tschechischen Republik zu Geschäftsführern einer GmbH bestellt werden.

Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, in dem jede in- und ausländische Person, die in Tschechien unternehmerisch tätig werden will, eingetragen werden muss. Zuständig für die Eintragung sind die jeweiligen Bezirksgerichte. Eingetragen werden Daten über die Unternehmer oder über andere Personen, die nach Sondergesetz bestimmt sind. Jeder hat das Recht auf Einsicht so wie auf Beschaffung von Kopien und Auszügen. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine amtliche Abschrift der Eintragung oder des in der Urkundensammlung verwahrten Schriftstückes zu bekommen.

Rechtsform	Tschechische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Akciová společnost (a.s.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Společnost s ručením omezením (spol. s r.o.)
Kommanditgesellschaft	Komanditní společnost (k.s.)
Offene Handelsgesellschaft	Verejná obchodní společnost (v.o.s.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Sdružení podle Občanského zákoníku
Einzelunternehmen	Fyzická osoba – podnikatel bzw. živnostník
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Registrovaná slovenská, odštěpná závod bzw. dcerinná společnost

Aktiengesellschaft (AG)

Das Grundkapital der AG ist gesetzlich mit mindestens 2 Mio. CZK (ca. 71.600,- EUR) festgelegt. Wird die Aktiengesellschaft im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gegründet, beläuft sich der gesetzliche Mindestbetrag des Grundkapitals auf 20 Mio. CZK (ca. 716.000,- EUR). Davon haben bei Gründung mindestens 30% als Bareinlage eingebracht werden. Die Haftung der Aktionäre ist auf die Nominale der Aktie beschränkt.

Aus dem ersten Gewinn muss ein Reservefonds in der Mindesthöhe von 20% des Gewinns, jedoch nicht zwingend höher als 10% des Grundkapitals, gebildet werden. In den folgenden Jahren sind an diesen Fond jährlich mindestens 5% des Gewinns abzuführen, bis die Reserve eine gesetzliche Höhe von 20% des Grundkapitals erreicht hat.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung, oder wenn dies im Gesellschaftsvertrag so vorgesehen ist, vom Aufsichtsrat zu bestellen ist, besteht aus zumindest drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat selbst setzt sich ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Beschäftigt das Unternehmen mehr als 50 Mitarbeiter, ist mindestens ein Drittel, maximal die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, von den Mitarbeitern zu entsenden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Das Mindestkapital der GmbH beträgt 200.000,- CZK (ca. 7.200,- EUR), zumindest die Hälfte davon, inklusive Sachleistungen, ist als Gründungseinlage einzubringen. Außerdem sieht das Gesetz vor, dass jeder Gesellschafter bei Gründung mindestens 30% seines Anteils einzuzahlen hat.

Ausnahme: Handelt es sich um eine Ein-Personen-Gesellschaft, so muss das Stammkapital bei der Gründung bereits zur Gänze einbezahlt werden. Im ersten erfolgreichen Geschäftsjahr ist die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet, aus den Nettogewinnen eine Reserve zu bilden. Ein jährlicher Mindestwert von 5% des Nettogewinns muss in diese Reserve einfließen bis ein Gesamtbetrag von mindestens 20% des Nominalwertes des registrierten Kapitals erreicht ist. Die erste Einlage hat im Umfang von 20% des Nettogewinns zu erfolgen. Diese Reserve dient ausschließlich zur Deckung von Verlusten der Gesellschaft. Eine Ein-Personen-Gesellschaft darf nicht durch eine andere Ein-Personen-Gesellschaft gegründet werden. Die Gründung durch Ausländer ist zulässig. Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich auf die Einlage.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft ist dem österreichischen Recht ähnlich, sie gilt jedoch als juristische Person. Mindestens ein Gesellschafter muss die persönliche und unbeschränkte Haftung für die Verpflichtungen der Gesellschaft übernehmen. Zumindest ein weiterer Gesellschafter hat für Gesellschaftsschulden in Höhe seiner geleisteten Einlage einzustehen, wobei es keine Rolle spielt ob der Gesellschafter eine natürliche oder juristische Person ist. Wie für die OHG ist auch in einer Kommanditgesellschaft die Bildung von Grundkapital oder eines Reservefonds nicht verpflichtend. Der Kommanditist muss eine Einlage in Höhe von mindestens 5.000,- CZK (ca. 180,- EUR) leisten. Die Komplementäre übernehmen die Geschäftsführung und die Außenvertretung.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG ist im Gegensatz zum österreichischen Recht eine juristische Person. Die Gesellschafter haften persönlich unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Bildung eines Grundkapitals, das sowohl aus Bar- und/oder Sacheinlagen bestehen kann, ist grundsätzlich möglich aber nicht zwingend vorgeschrieben. Gegebenenfalls wird die Gesellschaft auch Eigentümerin des Grundkapitals. Die Bildung eines Reservefonds ist nicht zwingend erforderlich.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Derzeit keine Information verfügbar.

Einzelunternehmen (EU)

Derzeit keine Information verfügbar.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Eine ausländische Niederlassung in Tschechien ist zu allen (im Handelsregister eingetragenen) Tätigkeiten berechtigt, die von einer Gesellschaft oder von einem Einzelunternehmer ausgeübt werden dürfen. Allerdings muss für einen Gewerbebetrieb extra eine Gewerbeberechtigung für die Niederlassung eingeholt werden. Für den Leiter einer Niederlassung gelten die gleichen Vertretungsbefugnisse wie für einen Geschäftsführer.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Der Rechtsrahmen für die Rechnungslegung besteht aus einer dreistufigen Normenhierarchie. Er setzt die Vorschriften der 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie), der 7. EG-Richtlinie (Konzernbilanzrichtlinie) und der 8. EG-Richtlinie in nationales Recht um. Oberste Rechtsnorm ist das Handelsgesetzbuch, das nur grundlegende Prinzipien enthält und bezüglich Form und Umfang auf das Buchführungsgesetz (= Rechnungslegungsgesetz/BfG; neu seit 1.1.2002) verweist.

Alle Unternehmer sind in dem durch das BfG bestimmten Umfang und Form zur Buchführung verpflichtet. Eintragungspflichtige juristische Personen (OHG, KG, GmbH, AG), freiwillig eingetragene Unternehmer sowie Niederlassungen ausländischer Unternehmer haben das System der doppelten Buchführung anzuwenden. Eine einfache Buchführung ist z.B. für natürliche Personen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind (ohne Umsatzgrenzen) vorgesehen. Die Buchführung muss vollständig, nachvollziehbar und richtig sein. Die Bücher sind in tschechischer oder slowakischer Sprache zu führen und die Geldeinheiten in Kronen anzugeben. Das Wirtschaftsjahr deckt sich grundsätzlich mit dem Kalenderjahr. Seit dem 1.1.2001 dürfen Unternehmen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, ein Cash Flow Statement sowie den Jahresbericht, der von der Geschäftsleitung bestellt wird. Das Gesetz gibt eine Gliederung der Bilanz und der GuV-Rechnung vor. Von dieser darf nicht abgewichen werden. Als Verfahren der GuV-Rechnung ist nur das Gesamtkostenverfahren zulässig. Seit der Gesetzesänderung 2003 sind nach einer Gesetzesänderung alle Unternehmen verpflichtet, sowohl die realisierten, als auch die nicht realisierten Kursgewinne und -verluste in das GuV-Konto einzutragen.

Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Alle Aktiengesellschaften unterliegen der uneingeschränkten Prüfungspflicht. Alle anderen Handelsgesellschaften mit zwingendem Grundkapital (GmbH) und Genossenschaften sind prüfungspflichtig, soweit zumindest zwei der drei nachstehenden Merkmale überschritten werden:

- Bilanzsumme über 40 Mio. CZK (ca. 1,4 Mio. EUR),
- Nettoumsatzerlöse über 80 Mio. CZK (ca. 2,9 Mio. EUR),
- Beschäftigung von über 50 Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt).

An die tschechische Prüfungspflicht ist auch die Veröffentlichungspflicht gebunden. Die oben erwähnten Gesellschaften haben ihre Jahresabschlüsse im Amtsblatt des Handelsgerichts „Obchodni vestnik“ zu veröffentlichen und beim Handelsgericht zu hinterlegen. Die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Offenlegung sind nach dem BfG an keine Fristen gebunden. Es ist jedoch üblich, den Jahresabschluss unmittelbar nach dessen Genehmigung durch die Generalversammlung zu veröffentlichen.

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Das derzeit anwendbare Steuerrecht wurde am 1.1.1993 eingeführt. Aufgrund der wechselnden Bedingungen einer rasch wachsenden Wirtschaft wird es regelmäßig novelliert.

Körperschaftsteuer

Der Einkommensteuersatz für juristische Personen wurde 2006 auf 24% gesenkt. Einige Einkommensarten, wie Dividenden, Lizenzgebühren, Zahlungen im Rahmen des finanziellen Leasings usw. unterliegen nicht der Körperschaftsteuer sondern sind Gegenstand der Quellensteuer. Der Satz der Quellensteuer bewegt sich zwischen 1% und 25% je nach Art des Einkommens. Der Steuerpflichtige ist am Tag der Zahlung für den Abzug der Quellensteuer verantwortlich, spätestens aber am Tag, an dem er dieser Verpflichtung im Einklang mit Buchhaltungsvorschriften nachkommen muss. Im Folgenden sind Einkommensarten angeführt, die Gegenstand der Quellensteuer sind.

25%	Lizenzgebühren, Tantiemen, Mieten, Leasinggebühren, Urheberrechtgebühren, Gebühren für technische Assistenz, Unternehmensberatung und ähnliche Dienstleistungen
15%	Dividenden, Direktorenbezüge, Gewinnbeteiligungen und andere Ausschüttungen
15%	Zahlungen für Kreditzinsen
1%	Pachtgebühren

Der Quellensteuersatz kann auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens für den ausländischen Steuerschuldner reduziert werden. Offene Handelsgesellschaften versteuern ihre Gewinne nicht wie juristische Personen, sondern teilen den un versteuerten Gewinn auf die einzelnen Gesellschafter auf, die ihre Anteile dann in ihre Einkommensteuererklärung aufnehmen und versteuern.

Einkommenssteuer

Das neue Einkommensteuergesetz ist seit 1.1.1993 gültig. Seither gab es eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen. Das Gesetz regelt die Steuerpflichten von natürlichen und juristischen Personen. Eine eigene Körperschaftsteuer ist dem tschechischen Steuersystem unbekannt.

Die Einkommenssteuer natürlicher Personen ist progressiv gestaffelt. Seit der Einkommenssteuerreform am 1.1.2006 liegt der niedrigste Steuersatz bei 12% und der höchste bei 32%. Einkommenssteuer wird auf Einkünfte aus abhängiger Tätigkeit und

Funktionsbezüge, Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und anderen selbstständigen Erwerbstätigkeiten, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Verpachtung und Vermietung sowie weitere besonders spezifizierte Einkünfte erhoben. Einkünfte aus Erbschaften oder Geschenken unterliegen einer Sondersteuer.

Seit 2004 besteht für Gewerbetreibende, Freiberufler sowie Land- und Forstwirte eine Mindeststeuerpflicht. Die Bemessungsgrundlage im Ausgangsjahr betrug ca. 3.200,- EUR, vorausgesetzt die Einkünfte stammen aus vollen zwölf Monaten. Hiervon können noch Absatzbeträge geltend gemacht werden. Für einige Einkünfte gibt es Ausnahmeregelungen. Auf Zinseinkünfte aus Spareinlagen natürlicher Personen und auf Dividenden werden 15% Steuern erhoben, wobei keine Rücksicht auf die Einkommenshöhe genommen wird.

Jene Subjekte, die keine natürlichen Personen sind und ihren Sitz sowie Betriebsstätten im Inland haben, unterliegen ebenfalls fixen Steuersätzen. Ausgenommen sind beispielsweise Interessensvereinigungen von juristischen Personen (bürgerliche Gemeinschaften, politische Parteien und Bewegungen, Gemeinden oder registrierte Kirchen) sofern diese Rechtssubjektivität besitzen. Steuerpflichtige, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Tschechien haben, unterliegen der Steuerpflicht nur für die erwirtschafteten Einkünfte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Seit 2001 gibt es die Möglichkeit, dass juristische Personen nach Rücksprache mit dem Finanzamt für die Buchführung den Ausweis der Bemessungsgrundlage, die Einreichung der Steuererklärung und das freie Geschäftsjahr wählen, welches sich nicht mit dem Kalenderjahr decken muss.

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Das tschechische MwSt-System geht von den in den EU-Mitgliedsländern angewandten Prinzipien aus und ist diesen ähnlich. Im Zuge des EU-Beitritts wurde das tschechische Steuersystem entsprechend der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie der EU angepasst. Steuerpflichtig sind unternehmerisch tätige Personen, die ein Umsatzlimit von 750.000,- CZK (ca. 26.800,- EUR) in drei aufeinander folgenden Monaten oder 3 Mio. CZK (ca. 107.400,- EUR) pro Jahr überschreitet.

Steuergegenstand sind die im Inland erbrachten steuerbaren Leistung (Lieferung von Gütern, Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Übertragung und Nutzung von Rechten und im Gesetz festgelegte Fälle der Übertragung von Bauwerken) und eingeführten Waren.

Die Ausfuhr von Gütern und taxativ festgelegten Dienstleistungen ist von der MwSt befreit. Einige Tätigkeiten sind MwSt-frei (medizinische Dienstleistungen, Sozialfürsorge, Finanztätigkeiten, usw.). Auf eingeführte Güter wird keine MwSt. erhoben, wenn die Zollbehörden die zollfreie Einfuhr bestätigen. Seit Mai 2004 beträgt der Steuersatz 19% statt wie bisher 22%. Der reduzierte Steuersatz auf verschiedene Dienstleistungen (u.a. Telekommunikation, Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Leistungen im Immobilien-Bereich) ist ab 4.5.2004 von 5% auf ebenfalls 19% angehoben worden. Demgegenüber sind Umsätze mit Grundnahrungsmitteln, Brennstoffen, Papierprodukten, pharmazeutischen Produkten, Bauten sowie aus der Vermietung von Immobilien durch eine Senkung von 22% auf 5% ermäßigt worden. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Mehrwertsteuererklärung bis zum 25. Tag nach Ablauf des Steuerzeitraums vorzulegen und innerhalb dieser Frist die Steuer abzuführen.

Verbrauchssteuer

Im Verbrauchsteuergesetz wird die Besteuerung von Kohlenwasserstoff-, Brenn- und Schmierstoffen, Spiritus, Bier, Wein und Tabakwaren geregelt. Unter Einfuhr versteht man nach diesem Gesetz die Verbringung dieser ausgewählten Erzeugnisse ins Inland und unter Ausfuhr die Abfertigung dieser Erzeugnisse ins Ausland oder in den passiven Veredelungsverkehr, wobei auch die Unterbringung tschechischer ausgewählter Erzeugnisse in einem Zollfreilager oder eine Zollfreizone möglich ist. Steuergegenstand sind im Inland hergestellte oder auf dem Inlandsmarkt eingeführte, ausgewählte Erzeugnisse. Bis auf wenige Ausnahmen unterliegen ausgewählte Erzeugnisse nicht der Steuer, wenn sie bereits einmal versteuert wurden, sofern keine Steuererstattung geltend gemacht wurde.

Grunderwerbssteuer

Die Grunderwerbsteuer liegt bei 3% des Kaufpreises.

Lokale Abgaben

Gesellschaften haben keine lokalen Abgaben zu entrichten.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Steuerbegünstigungen sind in zwei Varianten vorgesehen. Zum einen ist eine bis zu zehn-jährige Körperschaftssteuer-Befreiung bei Neugründung einer Gesellschaft möglich; zum anderen kann für Expansion oder Modernisierung von bestehenden Gesellschaft eine teilweise Steuerbefreiung von bis zu zehn Jahren veranschlagt werden. Der Umfang der Steuerbefreiung ist mit dem maximal zulässigen Betrag an staatlicher Beihilfe im Sinne des EG Rechts gedeckelt.

Zölle und Handelsschranken

Es gilt der harmonisierte Zolltarif der EU.

5.5 STREITBEILEGUNG

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Große Teile des früher gültigen Rechtssystems wurden mittlerweile durch neue Gesetze und Verordnungen, die bereits zum überwiegenden Teil der EU-Gesetzgebung angepasst sind, ersetzt. Die maßgeblichen wirtschaftsrechtlichen Vorschriften sind im Handelsgesetzbuch 513/1991 in aktueller Fassung enthalten.

Trotz großer Anstrengungen, den Rechtsbestand rasch zu verbessern, enthält das tschechische Rechtssystem eine Reihe von Lücken und Schwächen. Diese führen im Geschäftsleben oft noch zu großen Schwierigkeiten. Folglich sollten Verträge von einem erfahrenen Wirtschaftsanwalt durchgesehen werden. Auch sind die tschechischen Handelsgerichte zum Teil hoffnungslos überlastet, was im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen zu langen Wartezeiten und langen Prozessdauern führen kann.

Schiedsgerichtsbarkeit

Mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU wurde die Verordnung über die allseitige Anerkennung und den Vollzug ausländischer Gerichtsurteile in zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten wirksam. Als weitere Lösung bietet sich die Vereinbarung eines Schiedsgerichts an, denn Tschechien ist wie Österreich Mitglied der entsprechenden internationalen Übereinkommen über die Vollstreckbarkeit von Schiedsgerichtsurteilen (New Yorker Übereinkommen).

Daher kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung. Diese sieht in ihrer Musterschiedsklausel eine so genannte "Ernennende Stelle" ("Appointing Authority") vor, die u.a. bei Weigerung einer Partei einen Schiedsrichter zu benennen, eine Ersatzbestellung vornimmt. Die Wirtschaftskammer Österreich oder das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich sind bei vorliegender Parteienvereinbarung bereit, als "Ernennende Stelle" zu fungieren.

5.6 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Die Grundzüge der tschechischen Insolvenzverfahren wurden 1991 im „Gesetz über den Konkurs und Ausgleich“ festgelegt. Seither wurde das Gesetz mehrmals geändert, die letzte Novelle trat am 1.4.1998 in Kraft. Mit dem Beitritt zur EU ergibt sich das internationale Insolvenzrecht in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten aus der VO 1346/2000 des Rates vom 19.5.2000. Für alle Staaten außerhalb der Union stellt diese Verordnung keine Kollisionsregeln auf, sodass eine weitere, umfassende Gesetzesreform in Tschechien notwendig ist. Diese wird nun seit längerem diskutiert und soll planmäßig am 1.7.2007 in Kraft treten. Dadurch wird insbesondere angestrebt die Stellung des Gläubigers zu stärken, die Transparenz zu erhöhen und die Verfahrensdauer zu beschleunigen sowie weitere Formen des Konkurses bzw. Ausgleiches vorzusehen. Die Möglichkeit eines Privatkonkurses wird ebenfalls ins Auge gefasst.

Den Bestimmungen des aktuell gültigen „Gesetzes über den Konkurs und Ausgleich“ unterliegen prinzipiell sämtliche Wirtschaftssubjekte (Juristische Personen wie Privatpersonen) sofern sie wirtschaftlich tätig sind.

Ausnahmeregelungen existieren

- für territoriale Einheiten der Selbstverwaltung sowie
- für juristische Personen, die durch ein Gesetz errichtet wurden und für die der Staat die Schulden übernommen bzw. eine Bürgschaft abgegeben hat.

Wirtschaftssubjekte dieser beiden Kategorien können nicht Gegenstand von Insolvenzverfahren sein. Der tschechische Gesetzgeber unterscheidet folgende Typen gerichtlicher Insolvenzverfahren:

- Konkurs
- Zwangsausgleich
- Ausgleich und
- Schutzfrist

Im Falle der Schutzfrist kann dem Unternehmen, gegen das ein Konkursantrag eingebracht wurde, eine Frist von drei bis maximal sechs Monaten eingeräumt werden, um den drohenden Konkurs abzuwenden.

Liquidation eines Unternehmens

Bis vor kurzer Zeit erreichte ein Unternehmen die Konkursreife, wenn der Schuldner mehrere Gläubiger hatte und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen konnte bzw. nicht erfüllen wollte. Das neue Gesetz geht davon aus, dass ein Unternehmen konkursreif ist, sobald die Zahlungen des Schuldners eingestellt werden. Besonders hervorgehoben werden muss auch die neue Pflicht des Schuldners, die Konkursreife ohne unnötigen Aufschub selbst anzuzeigen. Kommt es zur Liquidation einer Gesellschaft, wird dies nur anhand einer Entscheidung der Generalversammlung im Handelsregister eingetragen. Das Unternehmen ist damit verpflichtet, während der Liquidation jeglicher Korrespondenz den Zusatz „v likvidaci“ (in Liquidation) beizufügen.

Insolvenzstatistik

Die Gesamtzahl an Insolvenzen in der tschechischen Republik ist seit mehreren Jahren rückläufig. Dem gegenüber konzentrieren sich die tatsächlichen Insolvenzfälle zunehmend auf Schlüsselsektoren, wie die Bereiche des Groß- und Einzelhandels sowie den tertiären Sektor, auf die jeweils etwa ein Drittel bzw. ein Viertel der registrierten Insolvenzen entfallen.

Der Verlauf der Insolvenzrate in der Tschechischen Republik ist der Tabelle „Insolvencies Opend in Central and Eastern Europe. January – December 2005 and 2006“ zu entnehmen.

Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe
January - December 2005 and 2006

2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	22	96	80	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	1.626
(b) Bankruptcies	1.216	9.553	490	399	251	170	654	355	183	179	4.604
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	647	n.a.2.)	n.a.2.)	103	1.470	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	445	492
a)+(b)-(c) Total Insolvencies	1.866	9.575	576	582	1.721	170	654	355	183	624	6.721

2005

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	27	156	106	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	156
(b) Bankruptcies	1.205	8.099	637	449	293	206	647	577	238	212	3.171
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	800	n.a.2.)	n.a.2.)	178	1.352	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	630	255
a)+(b)-(c) Total Insolvencies	1.808	8.126	793	733	1.645	206	647	577	238	842	3.582

1.) Not published in public sources

2.) Not published separately in public sources

* Provisional figures, due to public source inaccuracy

Insolvency rates 2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
Total number of active companies ²⁾	700.000	478.000	3.522.000	153.000	527.000	106.000	210.000	170.000	232.000	71.000	532.000
Insolvency rate	0,3%	2,0%	0,0%	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,9%	1,3%

²⁾ Export organizations' estimates, average

Deviations (2005/2006)

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
(a) Judicial Compositions	0%	-19%	-36%	-26%	-	-	-	-	-	-	942%
(b) Bankruptcies	1%	18%	-25%	-11%	-14%	-18%	1%	-38%	23%	-16%	45%
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	8%	-	-	-42%	9%	-	-	-	-	-	93%
a)+(b)-(c) Total Insolvencies	3%	18%	-27%	-21%	6%	-18%	1%	-38%	-23%	-26%	88%

Note:

As the terminology and structure of insolvency proceedings may vary from country to country, Coface Central Europe distinguishes between the following basic types of proceedings and uses the following terms when referring to insolvency proceedings in the markets covered:

Judicial composition proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed primarily to achieving debt relief for and the continuation of business by an insolvent enterprise.

Bankruptcy proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed to achieve the orderly winding up of an insolvent enterprise with the objective of liquidating or reorganizing the business.

Source:

Local authorities, Coface IGK and Coface Central Europe (ICOM databases)

Copyright and Liability

Coface Central Europe Holding AG copyright. Conditions of use: You may copy and publish the information in this publication provided that you do not make comments (use of it and that you indicate clearly that it originates from Coface Central Europe Holding AG. The information is given without guarantee and does not bind Coface Central Europe Holding AG in any way.

5.7 RECHTE DER SICHERHEITEN

Eine wesentliche langfristige Verbesserung lassen die Änderungen im Bereich der Kreditsicherheiten erwarten. GmbH-Anteile sind fortan verpfändbar und können ebenso wie Liegenschaften nun auch außergerichtlich von dazu befugten Unternehmen versteigert werden.

Hypothek (Grundbuch)

Während neue Pfandgläubiger für eine außergerichtliche Versteigerung zwar unverändert ein Gerichtsurteil oder einen anderen vollstreckbaren Titel brauchen, belohnt der Gesetzgeber die mutigen Kreditgeber, die sich schon bisher auf eine Hypothek als Sicherheit eingelassen haben. Die Kreditgeber müssen nur eine Ehrenerklärung abgeben in der sie kundtun, dass der Schuldner nicht zahlt, und schon kann der Grund versteigert werden. Das beliebte Spiel, die Liegenschaften noch rasch zu verkaufen um sie dadurch dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, hilft dem Schuldner seit der Novelle nicht mehr.

Pfandrecht

In Tschechien gibt es seit 2004 ein neues öffentliches Pfandregister. Durch eine Eintragung in dieses in elektronischer Form von der tschechischen Notarkammer geführte Register kann ein besitzloses Pfand begründet werden. Als Kreditsicherungsmittel bietet ein solches Pfandrecht etwa bei der Lieferung beweglicher Sachen (z.B. Maschinen und Anlagen) eine attraktive Alternative zu dem in Tschechien etwas eingeschränkten Eigentumsvorbehalt.

Durch die Eintragung in das Pfandregister erfolgt die Begründung des Pfandrechts, die jeder Notar vornehmen kann. Es besteht auch die Möglichkeit, dass jeder, wenn er ein berechtigtes Interesse nachweist oder die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der verpfändeten Sache vorlegt, über einen tschechischen Notar einen Auszug oder eine Bestätigung anfordern kann, ob im Pfandregister ein Pfandrecht eingetragen ist. Auch die Effektivität bei der Verwertung von Pfandgegenständen wurde erhöht.

Garantie

In der Praxis kommt die Garantie im tschechischen Recht ausschließlich als Bankgarantie vor. Bei der Bankgarantie handelt es sich um eine Sonderform der Bürgschaft, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein recht häufiges und effektives Kreditsicherungsmittel darstellt. Die Bankgarantie kommt regelmäßig bei internationalen Handelsgeschäften vor und ist im HGB geregelt. Bis auf zwei Bestimmungen sind die Regeln nicht zwingend, und somit von den Parteien im Rahmen des Vertrags abdingbar. Subsidiär werden auf die Bankgarantie die Bestimmungen über die Bürgschaft im HGB angewendet. Das Verhältnis zwischen dem Garanten und dem Schuldner (Kreditnehmer) wird als Mandatsvertrag behandelt.

Forderungsabtretung

Zur wirksamen Forderungsabtretung ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag erforderlich. Dieser muss den Zweck der Abtretung beinhalten sowie die besicherte bzw. die zu sichernde Forderung genau bestimmen. Bei der Sicherungszession ist die Bank nach der Abtretung im Außenverhältnis jederzeit in der Lage, die Forderung einzuziehen. Im Innenverhältnis ist sie als Zessionar verpflichtet, dies erst zu tun, wenn der Zedent seine Verbindlichkeit aus dem Kreditvertrag nicht erfüllt.

Nimmt die Bank nach Eintritt des Sicherungsfalles die Sicherheit in Anspruch, ist sie zunächst verpflichtet, den noch nicht verständigten Zessus über die Abtretung der Forderung zu informieren. Zahlt der Zessus, ist die abgetretene Forderung erloschen und das Sicherungsrecht verbraucht. Der Zessionar befriedigt seine Forderung aus dem Erlös und gibt den Überschuss heraus.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist gegenüber Privatpersonen beträgt zwei Jahre.

5.8 ARBEITSRECHT

Die grundlegende arbeitsrechtliche Regelung wird durch das tschechische Arbeitsgesetzbuch bestimmt, das es bereits seit 1965 in seiner Grundform gibt. Zum 1.1.2001 wurde die 24. Novelle im Arbeitsrecht wirksam. Die novellierten Bestimmungen lassen sich in vier Bereiche unterteilen:

- Gleichstellung von Mann und Frau,
- Individualarbeitsrecht:
Bei einem Betriebsübergang werden die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst. Der neue Arbeitgeber tritt in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Arbeitgebers. Eine rechtliche Regelung des Betriebsübergangs war bereits im tschechischen Arbeitsgesetzbuch enthalten. Sie wurde nunmehr aber durch die Novelle erheblich erweitert und erstreckt sich z.B. auch auf die Vermietung von Unternehmen oder Teile davon.
- Arbeitnehmervertretung:
Nach der bisherigen rechtlichen Regelung wurden alle Arbeitnehmer durch die Gewerkschaftsorgane vertreten. In Unternehmen, in denen sich kein derartiges Organ bildete, wurden die Arbeitnehmer durch niemanden vertreten. Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches führt erstmals Betriebsräte in das tschechische Arbeitsrecht ein.
- Höhere Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Ferner trat mit 1.1.2004 die Novelle 46/2004 zum Arbeitsgesetz in Kraft. Wegen des Zieles, das tschechische Arbeitsrecht an EU-Normen anzugleichen, wird sie auch Euronovelle genannt. Inhaltlich normiert die Novelle insbesondere das direkte und indirekte Diskriminierungsverbot und das Verbot sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Außerdem soll sie dazu beitragen, die Praxis der „Verkettung“ von befristeten Arbeitsverträgen einzudämmen und die Bestimmungen hinsichtlich von Vereinbarungen über ein nachträgliches Wettbewerbsverbot bzw. die Aufteilung der Arbeitszeit zu novellieren.

Arbeitsbewilligung

Die Tschechische Republik hat ihren Arbeitsmarkt gegenüber Staatsangehörigen aus den EU-Staaten voll geöffnet. An die Stelle der vormaligen Arbeitserlaubnis ist eine bloße Meldepflicht des Arbeitgebers getreten. Eine Visumpflicht bei Einreise besteht nicht, lediglich eine Informationspflicht über den Aufenthaltsort gegenüber der Ausländerpolizei, bei mehr als 30 Tagen Aufenthaltsdauer

Kündigungsrecht

Sowohl die Kündigung durch den Arbeitgeber als auch die Kündigung durch den Arbeitnehmer bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und ist der anderen Partei zuzustellen. Bei Nichteinhaltung der Schriftform ist die Kündigung ungültig. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer nur bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Kündigungsgründe kündigen. Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis ohne Nennung eines speziellen Kündigungsgrundes aufkündigen. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Monate, in Sonderfällen ist jedoch eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

Sozialversicherungsbeiträge

Mit dem Beitritt zur EU erlangten auch die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit Gültigkeit in der Tschechischen Republik. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR entsandter Dienstnehmer, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen tschechischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

6 BUSINESS IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen empfiehlt es sich grundsätzlich, insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung, auch eine Bonitätsauskunft einzuholen. Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Teilzahlung

Zahlungskonditionen, und damit auch Teilzahlung, können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Bei kleineren Liefergeschäften sollte zumindest ein Dokumenteninkasso vereinbart werden.

Verzugszinsen

Verzugszinsen können von den Parteien frei vereinbart werden. Der gesetzliche Verzugs-Zinssatz wird von der tschechischen Nationalbank festgelegt.

Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erwirbt gemäß dem tschechischen Handelsgesetzbuches mit Übergabe der Ware dieses Eigentum. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Parteien im Kaufvertrag schriftlich vereinbaren, dass der Käufer das Recht am Eigentum an der Ware später, als im HGB festgelegt, erlangt. Dabei können die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs selbst bestimmen (z.B. durch Festlegung eines Datums, der Bezahlung des vollständigen Kaufpreises oder den Eintritt sonstiger Bedingungen). Für die Gültigkeit des Vertrages bedarf es der Schriftform und einer ausdrücklichen Anerkennung von Seiten des tschechischen Vertragspartners. Eine Erwähnung des Eigentumsvorbehalts in den AGBs ist nicht ausreichend.

6.2 BETREIBUNG

Im Hinblick auf Klagen, die bei tschechischen Gerichten eingereicht werden, sollten folgende Fakten berücksichtigt werden.

Normale Gerichtsverfahren sind in Tschechien außerordentlich zeitaufwendig. In Prag vergehen ca. zwei Jahre, bis ein Prozess überhaupt eröffnet wird. Außerhalb Prags wartet man bis zur Eröffnung sechs bis zwölf Monate. Die Prozessdauer erstreckt sich je nach Fall über mehrere Monate bis Jahre. Die Gerichtskosten für ein normales Verfahren betragen 4% der Forderungssumme, maximal jedoch 1 Mio. CZK (ca. 35.800,- EUR), und sind zur Gänze zu bevorschussen. Die Anwaltskosten belaufen sich auf weitere 10% bis 15% der Forderungssumme. Beschleunigte Verfahren können nur zwischen tschechischen Unternehmen eingeleitet werden.

Bei vollständig dokumentierter Forderung (Vertrag, Rechnung, Lieferschein sowie beglaubigter Handelsregistrauszug des Gläubigers) erlässt das Gericht ohne Anhörung Zahlungsorder. Bei Einspruch binnen 15 Tagen (durch den Schuldner) wird zu einem normalen Verfahren übergegangen. Die Gerichtskosten für beschleunigte Verfahren betragen 4% der Forderungssumme, weiters ist mit zusätzlichen Anwaltskosten in Höhe 5% bis 7% der Forderungssumme zu rechnen.

Aufgrund des Beitritts gilt nun auch in der tschechischen Republik die EuGVVO, als Umsetzung des Brüssel I Abkommens (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000, über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen). Diese Verordnung klärt nicht nur die Zuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten in Zivil- oder Handelssachen sondern erleichtert auch die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen und deren Zwangsvollstreckung. Österreich und die Tschechische Republik haben bislang kein bilaterales Vollstreckungsabkommen geschlossen bzw. ist Tschechien dem Abkommen von Lugano nicht beigetreten. Deshalb sind aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung nunmehr österreichische zivilgerichtliche Entscheidungen in der Tschechischen Republik oder tschechische gerichtliche Entscheidungen in Österreich grundsätzlich nicht vollstreckbar.

Nach wie vor problematisch sind die langen Verfahrensdauern im Exekutionsverfahren. Als Alternative dazu bietet sich die Einberufung eines Schiedsgerichts an. Ab dem 21.10.2005 wird zudem in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Dänemark) die neue EG-Vollstreckungstitel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) vom 21.4.2004) gelten. Mit dieser Verordnung wird in allen EU-Mitgliedsstaaten ein neuer "Europäischer Vollstreckungstitel" geschaffen. Damit kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden, ohne das bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind. Sie werden auf Antrag des Gläubigers in dem Staat, in dem er seinen Titel erlangt hat, auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt.

Die Verordnung gilt für gerichtliche Entscheidungen, wobei es gleichgültig ist, ob sie als Urteil, Beschluss oder als Bescheid bezeichnet sind. Ausgenommen sind unter anderem Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und Staatshaftungssachen, sowie Konkurse, Vergleiche sowie Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit.

Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre bei Waren und ein Jahr bei Speditionen.

6.3 GRUNDERWERB

Seit 1.1.2002 können ausländische juristische und natürliche Personen unter gewissen Voraussetzungen tschechische Liegenschaften direkt erwerben. Als Grundbedingung muss die ausländische Gesellschaft eine Niederlassung in Tschechien haben, die als Käufer der Immobilie auftritt und im tschechischen Handelsregister eingetragen ist. Im Land ansässige Gesellschaften – selbst bei bis zu 100%iger ausländischer Kapitalbeteiligung – können grundsätzlich Grundeigentum erwerben. Mit Ausnahme von zwei Übergangsregelungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich gibt es seit Mai 2004 für ausländische natürliche und juristische Personen aus EU-Ländern mit Aufenthaltserlaubnis in der Tschechischen Republik keine Einschränkungen mehr.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Der rechtliche Rahmen für Investitionsanreize ist im Gesetz Nr. 72/2000 Sb, welches zum 1.5.2004 novelliert wurde geregelt. Die Novelle hat insbesondere die Mindestinvestitionsbeträge herabgesetzt und damit den Kreis der Begünstigten vergrößert. Förderungswürdig sind ausschließlich Investitionen in den Produktionsbereich, im Bereich strategischer Dienstleistungen und Technologiezentren sowie in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit.

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

Für Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates besteht weder die Erfordernis eines Visas noch die einer Aufenthaltserlaubnis. Bei Aufenthalt über 30 Tagen besteht lediglich eine Meldepflicht.

6.6 DEVISENRECHT

Mit der Neufassung des Devisengesetzes durch das Gesetz Nr. 354/2004 Sb. vom 1.5.2004 wurden vorherige Devisenbeschränkungen für den Geschäftsverkehr durch eine Anzeigepflicht für Forderungen, Direktinvestitionen und Konten ersetzt. Für gewerbsmäßige Geschäfte mit Devisenwerten und für Finanzdienstleistungen bedürfen die sog. „Devisenstellen“ (Banken u.Ä.) einer Lizenz der tschechischen Nationalbank.

7 Checkliste für Geschäfte in CZ

Gesellschaftsrecht:	Ausländern stehen alle Kapital- und Personengesellschaften offen Beteiligung an tschechischen juristischen Personen bzw. deren Neugründung ist zu 100% möglich Mindeststammkapital der tschechischen AG: 2 Mio. CZK Mindeststammkapital der tschechischen GmbH: 200.000,- CZK
Steuern:	Körperschaftssteuer 24% (seit 2006) Mehrwertsteuer 19% (5% auf Waren und Dienstleistungen) Einkommenssteuer natürlicher Personen zwischen 12% und 32%
Investitionen:	Investitionsförderungen sind für Produktionsbereiche, strategische Dienstleistungen/Technologiezentren sowie in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit gesetzlich vorgesehen
Grunderwerb:	Für ausländische juristische Personen mit registrierter Niederlassung in CZ generell möglich Natürliche und juristische Personen aus der EU können mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Gründen unbeschränkt Grund erwerben
Devisenrecht:	Unbeschränkte Ein- und Ausfuhr von Devisen für Ausländer möglich, in manchen Fällen gegenüber der tschechischen Nationalbank anzeigepflichtig Ein- und Ausfuhr von Kronen genehmigungspflichtig. Ab ca. 12.500,- EUR gegenüber der Nationalbank anzeigepflichtig
Arbeitsrecht:	Durchschnittsbruttolohn (2006); ca. 20,200 CZK (ca. 720,- EUR) - branchen- und regionalbedingt; Lohnniveau bei ausländischen Arbeitgebern höher Neuerungen im allgemeinen Arbeitsrecht Gehaltsauszahlung nur in der Landeswährung zulässig
Zollrecht:	Es gilt der harmonisierte Außen-Zolltarif der EU
Einreise und Aufenthalt:	Für EU-Bürger unbeschränkt möglich Bei längerem Aufenthalt besteht Meldepflicht

8 TSCHECHISCHE REPUBLIK IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

Offizielle Homepage der Tschechischen Republik und CzechInvest	http://www.czech.cz http://www.czechinvest.org
Ministerium für Industrie und Handel (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mpo.cz
Industrie- und Verkehrsverband Tschechiens (nur in Englisch verfügbar)	http://www.spcr.cz
Tschechische Agentur für Exportförderung	http://www.czechtrade.cz
Tschechisch-Mährische Garantie und Entwicklungsbank AG (nur in Englisch verfügbar)	http://www.cmzrb.cz
Zentrum für regionale Entwicklung (nur in Englisch verfügbar)	http://www.crr.cz

Quellenverzeichnis

Internet

<http://www.ahk.de>

<http://www.ba-ca.com>

<http://www.cofacecentraleurope.com> (nur in Englisch verfügbar)

<http://www.fifoost.org>

<http://www.trading-safely.com> (nur in Englisch verfügbar)

<http://www.wko.at>

Print

Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.